

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, Dr. Max Stadler, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Guido Westerwelle, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Distanzierung der Bundesministerin Renate Künast von einem Aufruf zur Freilassung als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung verdächtigter Personen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, auf, ihre Unterschrift unter dem „Aufruf für die sofortige Freilassung und für die Abschaffung des § 129a“ vom 23. März 2000 zurückzuziehen und sich unverzüglich von dem Aufruf zu distanzieren.

Berlin, den 3. April 2001

**Jörg van Essen
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Rainer Funke
Dr. Max Stadler
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer**

**Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Pieper
Gerhard Schüßler
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Guido Westerwelle
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

Begründung

Am 23. März 2000 wurde der folgende, von der heutigen Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, gemeinsam mit weiteren Erstunterzeichnern unterschriebene Aufruf veröffentlicht:

„Aufruf für die sofortige Freilassung und für die Abschaffung des § 129a

Im Dezember 1999 durchsuchten mehrere Hundertschaften der Polizei das Berliner Alternativzentrum MehringHof. Seitdem wurden in Berlin, Frankfurt/Main sowie in Kanada sechs Personen unter dem Vorwurf, Mitglieder in den ‚Revolutionären Zellen‘ gewesen zu sein, festgenommen. Allein auf Grund der widersprüchlichen Aussagen eines Kronzeugen werden ihnen Anschläge in und um Berlin aus den 80er und frühen 90er Jahren zur Last gelegt, die sich gegen die zunehmend inhumanere bundesdeutsche Flüchtlingspolitik richteten.

Das Vorgehen des Staatsschutzes können wir in mehrfacher Hinsicht nicht akzeptieren:

- Den Beschuldigten werden Straftaten zur Last gelegt, die im Wesentlichen verjährt sind.
- Die Haftbefehle basieren ausschließlich auf Aussagen eines Kronzeugen der Anklage – einer, wie die Erfahrungen zeigen, ungläubwürdigen Rechtsfigur.
- Die Sechs werden verdächtigt, Mitglieder einer bereits vor Jahren aufgelösten ‚terroristischen Vereinigung‘ (Revolutionäre Zellen) im Sinne von § 129a StGB gewesen zu sein. Der § 129a ist ein politischer Ausforschungsparagraf, dessen Tradition bis zu den Sozialistenverfolgungen Bismarcks zurückreicht. Seit Jahren bereits verlangen Bürgerrechtsvereinigungen, Juristinnen und Juristen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS dessen Abschaffung.

Aus diesen Gründen verlangen wir, die Unterzeichnenden dieses Aufrufs, die Aufhebung der Haftbefehle und die Einstellung des 129a-Ermittlungsverfahrens.“

Die Unterstützung eines solchen Aufrufs ist für ein Mitglied der Bundesregierung nicht akzeptabel. Die Entscheidung über die Aufhebung von Haftbefehlen und andere strafverfahrensrechtliche Maßnahmen ist in der Bundesrepublik Deutschland allein Aufgabe der Justiz. Die Richter sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Ob die Vorwürfe gegen die Verdächtigen zu Recht erhoben werden, kann nach dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung nur in einem Gerichtsverfahren geklärt werden. Wer ohne diese Klärung die Einstellung des Verfahrens fordert, offenbart ein verfassungswidriges Rechtsverständnis und macht sich für ein Sonderrecht für linke Terroristen stark. Dies ist mit den Amtspflichten eines Mitglieds der Bundesregierung nicht vereinbar, die die Wahrung und Verteidigung des Grundgesetzes und der Gesetze des Bundes verlangen.